

BGer 1F_9/2018 vom 24. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_9_2018

FR: TF 1F_9/2018 du 24 avril 2018

IT: TF 1F_9/2018 del 24 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG) und können nicht mit Beschwerde angefochten werden. Hingegen kann die Revision eines Bundesgerichtsurteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Die Revision kann auch verlangt werden, wenn das Bundesgericht einzelne Anträge un beurteilt liess (Art. 121 lit. c BGG) oder in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigte (Art. 121 lit. d BGG).

E. 2

Die Ausstandsgesuche gegen Bundesrichter Karlen und Gerichtsschreiber Pfäffli sind gegenstandslos, da die beiden am vorliegenden Verfahren nicht beteiligt sind.

E. 3

Der Gesuchsteller verlangt sinngemäss die Revision des Urteils 1B_95/2018, nennt indessen keine Revisionsgründe, sondern bringt vielmehr bloss vor, es sei fehlerhaft und in einem unfairen Verfahren zustande gekommen, weil seine Beschwerdebegründung entgegen der in diesem Urteil vertretenen Auffassung den gesetzlichen Anforderungen entsprochen habe. Darauf ist nicht einzutreten. Der Gesuchsteller wird zudem darauf hingewiesen, dass weitere Eingaben in dieser Sache, die keine Revisionsgründe enthalten, unbeantwortet abgelegt würden.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe an den Gesuchsteller ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.